

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung von vier Windenergieanlagen  
in 19357 Karstädt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 18. April 2023

Die Firma ENGIE Windpark Karstädt Repowering GmbH, Ella-Barowsky-Straße 44 in 10829 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Karstädt, Flur 6, Flurstück 33 und Flur 7, Flurstücke 27 und 44 sowie in der Gemarkung Waterloo, Flur 3, Flurstück 77 vier Windenergieanlagen wesentlich zu ändern.

Änderungsgegenstand ist eine Typenänderung vom Typ Vestas V-162- 5,6 MW auf den Typ Vestas V-162 – 6,2 MW. Die Leistungserhöhung soll durch zusätzliche Software und geringfügige Änderungen am Transformator erfolgen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgende Kriterien:

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu Errichtung und Betrieb der o.g. vier WEA wurde bereits eine UVP durchgeführt. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zum vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahren ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben nach den vorliegenden Kenntnissen über die Merkmale des Vorhabens, die örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und des Standortes sowie der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter erwarten lässt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West